

An die Mitglieder des  
Beirates Rechtsanwälte  
im BFSK

## **Rundschreiben Nr. 02/2010**

**Dezember 2010**

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

über nachfolgende Vorgänge dürfen wir Sie informieren:

- 1. 26. Kfz-Sachverständigentag**
- 2. Allgemeine Diskussion über die Höhe des Sachverständigenhonorars**
- 3. Berechnung der 130 %-Grenze**
- 4. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit der vom Versicherer benannten Kfz-Betriebe in Fällen fiktiver Abrechnung**
- 5. Argumentationshilfen bei so genannten Prüfberichten**
- 6. Vorfinanzierung von Reparaturkosten**
- 7. VDI-Richtlinie zur partnerschaftlichen Unfallschadenabwicklung**
- 8. Veränderungen bei der Abwicklung von Kaskoschäden des VVD**
- 9. BGH-Restwertentscheidung vom 13. Oktober 2009**
- 10. BFSK in eigener Sache**
- 11. BFSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe  
Abzug neu für alt / Wertverbesserung**
- 12. Rechtsdienste**
- 13. Zu guter Letzt**

## **1. 26. Kfz-Sachverständigentag**

Der Kfz-Sachverständigentag 2011 findet am 27. Mai 2011 in Potsdam statt. Bitte nutzen Sie die beiliegenden Anmeldeformulare (**Anlage 01**).

Der Generaltitel des Sachverständigentages lautet:

### ***Der unabhängige Kfz-Sachverständige zwischen automobilem Kulturgut und E-Mobility***

Ein besonderes Highlight dürfte die am Vortag stattfindende 2. BVSK Classic „Rund um Potsdam“ sein, die am Donnerstag stattfinden wird.

Alle Oldtimerliebhaber und Youngtimerliebhaber sind herzlich eingeladen, an der Fahrt, die uns durch das Land Brandenburg führen wird, teilzunehmen.

Wir freuen uns, dass in diesem Jahr den rustikalen Festabend erneut das Haus Audatex ausrichten wird, bevor dann am Samstag die Jahreshauptversammlung stattfindet.

## **2. Allgemeine Diskussion über die Höhe des Sachverständigenhonorars**

Wir haben derzeit eine Reihe von Hinweisen, wonach in verschiedenen Bereichen versucht wird, das Sachverständigenhonorar grundsätzlich anzugreifen. Uns liegen verstärkt Anfragen – auch von Gerichten – nach der Üblichkeit von Sachverständigenhonoraren vor. Dabei müssen wir davon ausgehen, dass insbesondere Sachverständigenhonorare gerichtlich angegriffen werden, die tatsächlich nicht mehr im Bereich der Honorarbefragung des BVSK liegen. In einer ganzen Reihe von Fällen haben wir den Eindruck, dass den Sachverständigen, die hier in Gerichtsverfahren involviert sind, nicht bewusst ist, dass die teilweise völlig überzogenen Honorare erst dazu führen, dass zum einen die Angemessenheit des Honorars kritisch hinterfragt wird und zum zweiten nach alternativen Abrechnungsmethoden seitens der Gerichte gesucht wird.

Wir führen derzeit Gespräche mit verschiedenen Landgerichten, um hier zu verhindern, dass aus dem Fehlverhalten Weniger ein Flächenbrand für das Sachverständigenwesen insgesamt entsteht.

## **3. Berechnung der 130 %-Grenze**

Immer wieder erreichen uns Anfragen bezüglich der Berechnungsgrundlagen der so genannten 130 %-Grenze.

Daher nachfolgend nochmals die Eckpunkte der ausschließlich im KH-Schadenbereich geltenden 130 %-Grenze:

1. *Die prognostizierten Reparaturkosten zzgl. einer eventuellen merkantilen Wertminderung dürfen nicht höher als 130 % des Wiederbeschaffungswertes liegen.*
2. *Das Fahrzeug muss repariert werden und die Reparatur muss im Wesentlichen den Vorgaben des Schadengutachtens entsprechen (fachgerechte und vollständige Reparatur).*
3. *Der Geschädigte muss das Fahrzeug weiter nutzen (6 Monate) und somit sein Integritätsinteresse zum Ausdruck bringen.*

Häufig wird hinterfragt, ob tatsächlich die Wertminderung bei der Grenzbetrachtung zu beachten ist.

Der Bundesgerichtshof hat hierauf bereits in zwei Entscheidungen hingewiesen. Es handelt sich um die BGH-Entscheidungen vom 15.10.1991 AZ: 6 ZR 314/90 und vom 29.04.2003 AZ: 6 ZR 303/02.

Ebenfalls zu beachten ist, dass nach ständiger Rechtsprechung die 130 %-Grenze auch erfüllt ist, wenn die Reparatur mit gebrauchten Teilen durchgeführt wurde. Hier sollte ein entsprechendes ergänzendes Gutachten des Sachverständigen vor Reparaturbeginn gefertigt werden.

Im Übrigen sind nicht die tatsächlichen Reparaturkosten entscheidend, sondern die prognostizierten Reparaturkosten, d.h. die Kosten, die der Sachverständige in seinem Gutachten ermittelt hat. Auch dies ist im Übrigen ein ganz entscheidendes Argument gegen die Kostenvoranschläge, die regelmäßig verbindlich erstellt werden

#### **4. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit der vom Versicherer benannten Kfz-Betriebe in Fällen fiktiver Abrechnung**

Nach wie vor kürzen Versicherer Schadenersatzansprüche regelmäßig mit dem Argument, auf günstigere Stundenverrechnungssätze gleichwertig qualifizierter Kfz-Betriebe verweisen zu können.

Ob diese Kürzungen gerechtfertigt sind oder nicht, hängt von vielen Faktoren ab.

Wir fassen daher nachfolgend das Prüfungsschema, inwieweit derartige Faktoren zutreffend sind, wie folgt zusammen:

1. Handelt es sich um neue oder neuwertige Fahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die noch nicht älter als drei Jahre sind, gilt immer der Stundenverrechnungssatz des fabrikatsgebundenen Betriebes. Ein Verweis auf andere günstigere, nicht fabrikatsgebundene Betriebe scheidet aus.
2. Ist das Fahrzeug älter als drei Jahre, kann der Versicherer auf günstigere Stundenverrechnungssätze gleichwertig qualifizierter Kfz-Betriebe verweisen, muss

jedoch darlegen und beweisen, dass die Betriebe ohne Weiteres zugänglich und technisch gleichwertig qualifiziert sind.

Liegt für das Fahrzeug, das älter als drei Jahre ist, ein ausgefülltes Scheckheft vor, sind auch bei älteren Fahrzeugen – unabhängig von der technischen Qualifikation der benannten Werkstätten – die Stundenverrechnungssätze des fabrikatsgebundenen Betriebes maßgebend.

Ob ein benannter Betrieb überhaupt gleichwertig qualifiziert ist, bedarf der Einzelfallbewertung. Zu berücksichtigen sind Ausstattung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung genauso wie die Art der durchzuführenden Reparatur.

Trägt der Versicherer hierzu seinerseits qualifiziert vor, muss qualifiziert bestritten werden.

Dies dürfte der Grund dafür sein, dass der Versicherer sehr häufig an der Kürzung festhält, da er davon ausgeht, dass die wenigsten Fälle bezüglich der Qualifikation der benannten Betriebe vor Gericht streitig entschieden werden dürften.

Zweifelsfrei steht allerdings fest, dass der Verweis auf Stundenverrechnungssätze so genannter Partnerwerkstätten unzulässig ist. Es ist bereits zweifelhaft, ob der Versicherer überhaupt berechtigt ist, eine Partnerwerkstatt als gleichwertig zu benennen, da die Nähe zwischen Werkstatt und Schädiger zumindest erhebliche Zweifel auslöst. Auch hier bedarf es jedoch noch obergerichtlicher Entscheidungen.

In gar keinem Fall sollte der Sachverständige bei der Erstellung des Erstgutachtens mittlere Stundenverrechnungssätze berücksichtigen oder aufgrund des Fahrzeugalters die Stundenverrechnungssätze nicht fabrikatsgebundener Werkstätten zugrunde legen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Regulierungsfrage, die bei der Schadenfeststellung erst einmal keine Rolle spielen darf. Bei der Schadenfeststellung verbleibt es bei den Stundenverrechnungssätzen des im Zweifel nächstgelegenen fabrikatsgebundenen Betriebes dieser Marke.

## **5. Argumentationshilfen bei so genannten Prüfberichten**

Trotz der klarstellenden BGH-Entscheidungen zum Stundenverrechnungssatz fabrikatsgebundener Kfz-Betriebe werden mithilfe so genannter Prüfberichte nach wie vor Gutachteninhalte angegriffen.

Entscheidend ist, dass der Geschädigte bzw. der Kfz-Betrieb oder Rechtsanwalt die Kürzung erkennt und den ursprünglich eingeschalteten Sachverständigen umgehend um eine Stellungnahme ersucht.

Aufgrund der Rückäußerungen vieler Mitglieder haben wir folgende Verhaltensweisen festgestellt:

**(1) Verweis auf gleichwertig qualifizierte Kfz-Betriebe:**

- Die angegebenen Stundenverrechnungssätze entsprechen zum Teil nicht den offiziell aushängenden Stundenverrechnungssätzen.
- Auch bei neuwertigen Fahrzeugen, d.h. bei Fahrzeugen, die noch nicht älter als drei Jahre sind, wird auf gleichwertig qualifizierte Reparaturbetriebe verwiesen.
- Obschon bereits im Gutachten vermerkt wurde, dass es sich bei dem älteren Fahrzeug um ein Fahrzeug handelt, das scheckheftgepflegt ist, werden günstigere Stundenverrechnungssätze vorgelegt.

In allen Fällen hat der BGH klar entschieden, dass maßgebend der Stundenverrechnungssatz des fabrikatsgebundenen Betriebes ist.

**(2) Abzug der Position Beilackierung mit dem Vermerk, dass über die Notwendigkeit einer Beilackierung erst der Fachmann vor Ort entscheiden kann:**

Die Beilackierung ist heute aus technischen Gründen bei vielen Lacken unverzichtbar. Der Fachmann vor Ort ist der Kfz-Sachverständige, der Kraft seines Sachverstandes die Beilackierung in die Kalkulation aufnimmt oder eine Erforderlichkeit nicht vorsieht.

**(3) Verbringungskosten und UPE-Aufschläge**

Hier wird häufig argumentiert, Verbringungskosten oder UPE-Aufschläge seien bei fiktiver Abrechnung nicht zu erstatten. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage existiert bislang nicht. Es ist allerdings davon auszugehen, dass in den Fällen, in denen UPE-Aufschläge typisch für die Marke und üblich in der Region sind, auch bei fiktiver Abrechnung diese Positionen zu erstatten sind, da sie dann als erforderliche Reparaturkosten definiert werden.

**(4) Im Prüfbericht erfolgt ein Verweis auf Herstellervorgaben mit der Folge, dass beispielsweise Zierleisten oder unfallbedingter Mehraufwand nicht gezahlt werden:**

Bei Herstellervorgaben handelt es sich um so genannte widerlegliche Vermutungen, d.h. Herstellervorgaben limitieren weder im Kasko- noch im Haftpflichtschaden die Entschädigungshöchstleistung. In vielen Fällen ist es beispielsweise nicht möglich, nach Herstellervorgaben zwar wiederverwendbare Zierleisten tatsächlich wieder einzusetzen. In diesen Fällen sind die vorgenommenen Kürzungen unzulässig.

### **(5) Umweltvignetten**

Im Glasschadenbereich werden regelmäßig die Kosten für den Ersatz der Umweltvignette gestrichen. Auch hierzu gibt es keine gerichtliche Entscheidung der Obergerichte. Da ich das Fahrzeug jedoch ohne Umweltvignette nicht bestimmungsgemäß verwenden kann und der einzige Grund für die erst spätere Anbringung der Umweltvignette die Tatsache ist, dass zum Zeitpunkt der Produktion des Fahrzeuges das Kennzeichen noch nicht bekannt ist, spricht einiges dafür, dass die Umweltvignette in jedem Fall zu erstatten ist.

### **(6) Günstigere Reparaturbetriebe werden als gleichwertig qualifiziert bezeichnet oder Hinweis auf die einschlägige BGH-Rechtsprechung**

Die Gleichwertigkeit eines günstigeren Reparaturbetriebes muss im Einzelfall durch den Sachverständigen bewertet werden. Der BVSK hat einen umfangreichen Kriterienkatalog (**Anlage 02**) hierzu entwickelt, in dem technische Ausstattung, Personal, Fort- und Weiterbildung, Zugang zu technischen Informationen der Hersteller und vieles andere mehr geprüft werden. Von immer größerer Bedeutung ist der Zugang zu Daten der Fahrzeugelektronik, die oft nicht ohne Weiteres von Auslösegeräten identifiziert werden können, wenn diese nicht die herstellereigene Programmierung besitzen.

Zumindest im Rahmen der rechtlichen Prüfung ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht auszuschließen ist, dass es später Schwierigkeiten bei Garantie-, Sachmängelhaftungs- oder Kulanzfragen geben kann.

### **(7) Im Kürzungsbericht wird ausgeführt, dass die Richtwinkelsatzkosten zu streichen sind, da diese in den Gemeinkosten im Stundenverrechnungssatz enthalten seien.**

Diese Aussage ist schlichtweg falsch. Sind bei der Instandsetzung Richtwinkelsätze zu verwenden, sind die Kosten hierfür auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten. Dies gilt dann, wenn der Betrieb die Richtwinkelsätze konkret berechnet. Eine Verpflichtung, Richtwinkelsätze vorzuhalten oder die Kosten hierfür in den allgemeinen Stundenverrechnungssatz zu übernehmen, existiert nicht.

### **(8) Entsorgungskosten/ Containerkosten**

Zwar ist es wichtig, dass viele Hersteller Altmaterial zurücknehmen, ohne die Entsorgung gesondert zu berechnen. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Aussage, dass Entsorgungskosten nicht im Kfz-Betrieb anfallen. Berechnet der Kfz-Betrieb Entsorgungskosten, sind damit die Kosten erfasst, die durch den Aufwand im jeweiligen Betrieb anfallen. So sind zum Beispiel die Mietkosten für einen Container und die damit verbundenen Flächenkosten regelmäßig Kostenpositionen, die zu erstatten sind.

## 6. Vorfinanzierung von Reparaturkosten

Viele Kfz-Betriebe sind verunsichert, da sie mit Angeboten über eine angeblich perfekte Vorfinanzierung von Reparaturkosten bombardiert werden. Anwaltskanzleien, einzelne Sachverständige oder auch die KÜS werben aus unserer Sicht sehr undifferenziert mit der Möglichkeit der Vorfinanzierung von Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall.

Natürlich kann ein Vorfinanzierungsmodell durchaus sinnvoll sein. Ein solches Modell darf jedoch weder die Unabhängigkeit des Kfz-Sachverständigen noch die des Kfz-Betriebs gefährden.

Der Sachverständige muss aufpassen, nicht zu einem kostenintensiven Teil eines Unfallhelferringes zu werden.

Vorfinanzierung von Reparaturkosten beinhaltet nach unserer Auffassung nicht nur eine Beschleunigung des Zahlungsflusses, sondern auch eine Verbesserung innerbetrieblicher Abläufe.

Um diese Ziele zu erreichen und um Kfz-Betriebe tatsächlich eine professionelle Alternative anbieten zu können, haben wir eine Kooperation mit der Firma opta data abgeschlossen. Wer Interesse hat, an diesem Projekt mitzuwirken, kann dies unmittelbar der Geschäftsstelle mitteilen.

Im Übrigen verweisen wir auf die hier beiliegenden BVSK-Informationen zu diesem Thema. (**Anlage 03 und 04**)

## 7. VDI-Richtlinie zur partnerschaftlichen Unfallschadenabwicklung

Vor einiger Zeit haben wir über die Absicht des VDI berichtet, eine VDI-Richtlinie zur partnerschaftlichen Unfallschadenabwicklung herauszugeben. Der durch den VDI vorgelegte Entwurf einer entsprechenden Richtlinie richtete sich in deutlicher Weise gegen den Kfz-Sachverständigen, gegen die Interessen der Kfz-Reparaturbetriebe und vor allen Dingen auch gegen die Interessen des geschädigten Autofahrers.

Vor dem Hintergrund, dass der VDI-Ausschuss durch den Geschäftsführer der Firma ControlExpert geleitet wird, der in den Ausschuss in erster Linie Vertreter des so genannten Fair-Play-Konzeptes der Allianz berufen hat, erscheint diese Entwicklung nachvollziehbar.

Der BVSK hat als Erster umfassenden Widerstand gegen diese Richtlinie organisiert.

Dabei haben wir deutlich gemacht, dass nicht nur der Inhalt der Richtlinie selbst unzumutbar und rechtswidrig ist, sondern bereits der Ausschuss keinerlei Kompetenz hat, genauso wenig wie der VDI Kompetenz hat, sich mit Fragen der Unfallschadenabwicklung zu befassen.

Im Wesentlichen haben sich auch die anderen Sachverständigenorganisationen unserer fundamentalen Kritik angeschlossen.

Darüber hinaus haben viele Einzel-Mitglieder Stellungnahmen des BVSK an den VDI gesandt.

Schließlich hat der BVSK jegliche Mitwirkung in einem derartigen Ausschuss abgelehnt und über die ablehnende Haltung auch den VDI-Vorstand und die anderen Organisationen informiert.

Nunmehr hat sich die Position des BVSK durchgesetzt. Auf einer Sitzung des von uns als unzuständig bezeichneten Ausschusses hat man festgestellt, dass die relevanten Gruppierungen aus Verbraucherschutz, Sachverständigenwesen und Anwaltschaft im Ergebnis die klare Position des BVSK übernommen haben.

Das Ergebnis der Beratung war, die Empfehlung einer VDI-Richtlinie zur partnerschaftlichen Unfallschadenabwicklung nicht weiter zu verfolgen. Diese klare Position ist im Ergebnis, nun auch Unterstützung gegen die entsprechenden FairPlay-Konzepte in anderen Bereichen weiter mobil zu machen.

## **8. Veränderungen bei der Abwicklung von Kaskoschäden des VVD**

In den letzten Wochen hat es erhebliche Veränderungen in der Geschäftsstrategie des VVD gegeben, die insbesondere die bisherigen VVD-Sachverständigen betreffen.

Grundsätzlich gilt bei Kaskoschäden des VVD bei Schäden bis 3.000,00 € eine Reparaturfreigabe auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages des Kfz-Betriebes.

In diesen Fällen erhält nun der VW-Betrieb, der den Kostenvoranschlag ausführt, eine Pauschale in Höhe von 40,00 €. Zwar gilt dies formal lediglich für Kaskoschäden des VVD, allerdings gehört nicht viel Fantasie dazu, sich dies auch bei entsprechend gelagerten KH-Schäden vorzustellen.

Nur auf dem ersten Blick erscheint diese neue Regelung den VW-Betrieben tatsächlich einen Vorteil zu bringen, tatsächlich aber erbringen sie nun Leistungen zu einem Preis, der bei weitem nicht kostendeckend ist und der ihnen ein erhebliches Risiko aufbürdet.

Sollte sich eine entsprechende Praxis auch bei KH-Schäden zeigen, steht zu befürchten, dass Sachverständige zunehmend mit der Frage konfrontiert werden, ob sie in diesen Fällen auch in der Lage sind, dem Kfz-Betrieb 40,00 € zu verschaffen.

Ganz offensichtlich nimmt der VVD demnach in Kauf, innerhalb der Versicherungswirtschaft dafür zu stehen, Gutachten und Kostenvoranschlag im Niveau zu nivellieren.

Diese Politik auch noch als Ausdruck einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen VVD und VW-Betrieben zu verkaufen, zeigt, dass offensichtlich nicht verstanden wurde, welche Funktion gerade der unabhängige Sachverständige in dem schwierigen

Spannungsverhältnis zwischen Versicherungen, VW-Betrieb und Versicherungsnehmer hat.

Bei Schäden oberhalb von 3.000,00 € wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich ein Gutachten erstellt wird, wobei die Erstellung des Gutachtens ausschließlich durch den Schadenaußendienst der Allianz erfolgt und lediglich hilfsweise dann über die Sachverständigen der DEKRA und der SSH.

Viele VW-Betriebe sind schlichtweg erbost darüber, dass nunmehr Sachverständige der Allianz Dienstleistungen erbringen, die zugleich bekannt dafür sind, selbst bei einer Kalkulation in einem VW-Betrieb im Gutachten den Hinweis aufzunehmen, dass Ersatzteile auch bei ATU erhältlich sind. Viele Betriebe sehen hier nachhaltig das Vertrauensverhältnis belastet.

## **9. BGH-Restwertentscheidung vom 13. Oktober 2009**

Nach wie vor löst die BGH-Restwertentscheidung vom 13. Oktober 2009 bei vielen Sachverständigen Fragen aus. Im Wesentlichen geht es darum, ob der Sachverständige verpflichtet sei, drei Angebote des regionalen allgemeinen Marktes einzuholen, obschon es häufig überhaupt keine Angebote auf das Fahrzeug – zumindest des regionalen allgemeinen Marktes – geben würde.

Festzuhalten ist:

Werden keine Angebote des regionalen allgemeinen Marktes abgegeben, können selbstredend auch keine Angebote im Gutachten aufgeführt werden. Dies sollte dann im Gutachten auch kenntlich gemacht werden – beispielsweise durch den Hinweis:

„Auf das streitgegenständliche Fahrzeug wurde lediglich ein Angebot des regionalen allgemeinen Marktes abgegeben.“

Darüber hinaus sollte der Sachverständige diesen Restwert jedoch einer sachverständigen Überprüfung unterziehen. Auch dies sollte im Gutachtentext ausdrücklich kenntlich gemacht werden – beispielsweise durch den Hinweis:

„Das vorliegende Angebot des regionalen allgemeinen Marktes wurde sachverständigenseits überprüft und kann nachvollzogen werden.“

Hierbei sind Sie selbstverständlich frei auch durch Nutzung der Restwertbörsen im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung.

Zum Teil vertreten Sachverständige die Auffassung, dass konkrete Restwertaufkäufe im Gutachten nicht zu erwähnen sind. Diese Auffassung ist mit der BGH-Rechtsprechung nicht konform. Wer sich dennoch entschließt, die Aufkäufer nicht konkret im Gutachten zu erwähnen, hat dadurch jedoch nicht automatisch einen fehlerhaften Restwert ermittelt. Der Versicherer hat zwar jetzt die Möglichkeit, die mangelnde Transparenz des Gutachtens zu rügen, in diesem Fall bietet sich jedoch an, im Wege der Nachbesserung

gegenüber dem Versicherer die Grundlagen der Restwertermittlung unverzüglich offen zu legen.

Die Urheberrechtsdiskussion der letzten Wochen hat ein weiteres Problem bei der Restwertermittlung offengelegt. Ganz offensichtlich nutzen viele Sachverständige und vor allen Dingen viele Kfz-Betriebe bis heute nicht die Möglichkeiten, die die BGH-Rechtsprechung bietet. Nach Schätzungen der Versicherungswirtschaft geht man davon aus, dass in etwa 50% aller Fälle das Fahrzeug nicht durch den Kfz-Betrieb zu dem Restwert angekauft wird, den der Sachverständige als Wert auf dem regionalen allgemeinen Markt im Gutachten ermittelt hat. Erst diese Tatsache ermöglicht den Versicherern völlig rechtskonform höhere Restwerte auf dem Sondermarkt zur Umfrage der Regulierung zu machen. Nach wie vor mangelt es also ganz offensichtlich an der notwendigen Aufklärung der Kfz-Betriebe durch den Kfz-Sachverständigen. Nach wie vor gibt es auch eine Vielzahl von Sachverständigen, die Angebote des Sondermarktes als Restwert in das Gutachten aufnehmen und damit dem Kfz-Betrieb auch die Möglichkeit nehmen, völlig rechtskonform mit dem Restwert Erträge zu erwirtschaften.

Dies ist umso bedauerlicher, da gerade der Restwert immer wieder zeigt, dass hier denkbare Wettbewerbsvorteile – insbesondere gegenüber der Dekra – nicht genutzt werden.

## **10. BVSK in eigener Sache**

- a) Unsere Mitarbeiterin, Frau RAin Susanne Rademacher, wird ab 01. Januar 2011 für voraussichtlich ein Jahr in Mutterschaftsurlaub gehen. Wir wünschen Frau Rademacher für die bevorstehende Geburt alles Gute.

Seit dem 01. November 2010 ist Frau RAin Eva Paulußen im BVSK tätig. Sie wird die Aufgaben von Frau Rademacher während des Mutterschaftsurlaubes übernehmen.

- b) Seit über zehn Jahren befasst sich der Vorstand des BVSK mit der Frage, inwieweit der Erwerb eines verbandseigenen Gebäudes ermöglicht werden kann.

Nunmehr hat sich eine Konstellation ergeben, die aus Sicht des BVSK-Vorstandes eine Realisierung des Vorhabens möglich machte.

Der BVSK hat eine historische Villa in der so genannten Berliner Vorstadt in Potsdam – unmittelbar an der Stadtgrenze von Berlin – am Heiligensee erworben. Einerseits genügt das Objekt den Anforderungen, die heute an ein funktionales Bürogebäude gestellt werden, andererseits ist das Objekt für einen Verbandssitz ideal geeignet.

Wir sind überzeugt, dass in den nächsten Jahren viele Mitglieder das neue Haus des Kfz-Sachverständigen besuchen werden.

Im Rahmen des Kfz-Sachverständigentages besteht sicher für viele auch die Möglichkeit, das neue Verbandsgebäude zu besichtigen.

Auch aus wirtschaftlichen Gründen ist die Entscheidung ohne Einschränkungen zu begrüßen. Die Liquidität des Verbandes wird gestärkt und zugleich wird im Interesse aller Mitglieder Verbandseigentum geschaffen.

Zudem ist die Schaffung des Hauses des Kfz-Sachverständigen am historischen Standort auch ein klares Zeichen für den Zukunftswillen freiberuflicher Kfz-Sachverständiger.

Der Umzug in die neuen Büroräume wird voraussichtlich Mitte 2011 erfolgen.

## **11. BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe** **Abzug neu für alt / Wertverbesserung**

Nachdem in der Zeitschrift Krafthand ein Beitrag veröffentlicht wurde, der die Begriffe Abzug neu für alt und Abzug für Wertverbesserung offensichtlich durcheinander wirft und damit auch viele Kfz-Betriebe verwirrt, haben wir die wesentlichen Eckpunkte in der beiliegenden BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe nochmals korrekt zusammengefasst (**Anlage 05**).

## **12. Rechtsdienste**

Derzeit stehen Ihnen folgende Rechtsdienste auf unserer Homepage, [www.bvsk.de](http://www.bvsk.de) im Mitgliederbereich, aktuell zur Verfügung:

- *SRD 56/10 BGH – Kaufrecht*
- *SRD 57/10 Stundenverrechnungssätze*
- *SRD 58/10 UPE-Aufschläge, Verbringungskosten, Richtwinkelsatzkosten*
- *SRD 62/10 BGH – Fahrzeugschaden*
- *SRD 80/10 Restwert*
- *SRD 82/10 BGH – Mietwagenkosten*
- *SRD 83/10 Wertminderung*
- *SRD 85/10 Rechtsdienstleistungsgesetz*
- *SRD 87/10 Urheberrecht*

Selbstverständlich können Sie die Rechtsdienste auch als Werbemittel einsetzen, die nach unserer Einschätzung außerordentlich positiv auf die Übersendung der Entscheidungssammlungen reagieren, insbesondere wenn es sich um Rechtsgebiete handelt, die üblicherweise nicht abrufbar sind.

Wir möchten Sie noch einmal bitten, uns aktuelle Entscheidungen zur Veröffentlichung zukommen zu lassen. Hier reicht die formlose Übersendung an die Geschäftsstelle aus.



### **13. Zu guter Letzt**

*Auch in diesem Jahr wollen wir nicht versäumen, Ihnen einerseits die besten Wünsche des Vorstandes für das vor der Tür stehende Weihnachtsfest und das Jahr 2011 zu übermitteln andererseits aber auch Dank zu sagen für die hervorragende Zusammenarbeit auf allen Ebenen.*

*Mit Sicherheit wird man festhalten können, dass das Jahr 2011 nicht leichter werden wird als das Jahr 2010. Es wird neue Herausforderungen geben, Niederlagen aber mit ebensolcher Sicherheit auch Erfolge. 2011 wird es den Umzug in ein Haus des Kfz-Sachverständigen geben, das den BVSK-Mitgliedern gehört. Auch das ist ein Zeichen, das für den ungebrochenen Willen steht, die Geschehnisse des freiberuflichen Kfz-Sachverständigen positiv zu gestalten.*

*In diesem Sinne freuen wir uns auf ein gemeinsames Jahr 2011. Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern friedvolle Weihnachten und einen guten Rutsch in das neue Jahr.*

*Ing. Harald Brockmann  
Präsident*

*Elmar Fuchs  
Geschäftsführer*



**26. Kfz-Sachverständigentag des BVSK**  
**Jahreshauptversammlung**  
**27. und 28. Mai 2011 in Potsdam**

**Bitte bis spätestens 20. Mai 2011 zurücksenden an BVSK-Geschäftsstelle**

**Telefax: 030/25 37 85 10 oder info@bvsk.de**

\* **Freitag, 27. Mai 2011**

**Am Kfz-Sachverständigentag** im Hotel DORINT

nehme ich teil  nehme ich nicht teil

*(Tagungspauschale für BVSK-Mitglieder € 50,00 incl. 19 % MwSt.)*

*(Tagungspauschale für Nicht-Mitglieder € 120,00 incl. 19 % MwSt.)*

**Am Rustikalen Festabend**

nehme ich teil (\_\_\_ Personen)  nehme ich nicht teil

**Damenprogramm**

**Bitte gesondertes Anmeldeformular ausfüllen (Rücksendung bis 28.02.2011)**

\* **Samstag, 28. Mai 2011**

**An der Jahreshauptversammlung**

nehme ich teil  nehme ich nicht teil

Wir bitten um Überweisung des Tagungsbetrages auf das Konto der BVSK-Service-GmbH bei der Berliner Bank, Konto-Nr.: 4 223 405 000, BLZ 100 200 00 unter dem Stichwort **„SV-Tag“ und Name des Teilnehmers.** Die Zimmerreservierung nehmen Sie anhand des beigefügten Abruffaxes bitte selbst vor.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname (in Blockschrift)

# Rückantwortfax

Bitte bis 28.02.2011 an  
die Geschäftsstelle des BVSK  
Telefax-Nr.: 030 – 25 37 85 10  
E-Mail: [info@bvsk.de](mailto:info@bvsk.de)  
zurücksenden

**Am Damenprogramm  
anlässlich des 26. Kfz-SV-Tages  
am 27. Mai 2011 in Potsdam**

☺ nehme ich teil

☹ nehme ich nicht teil

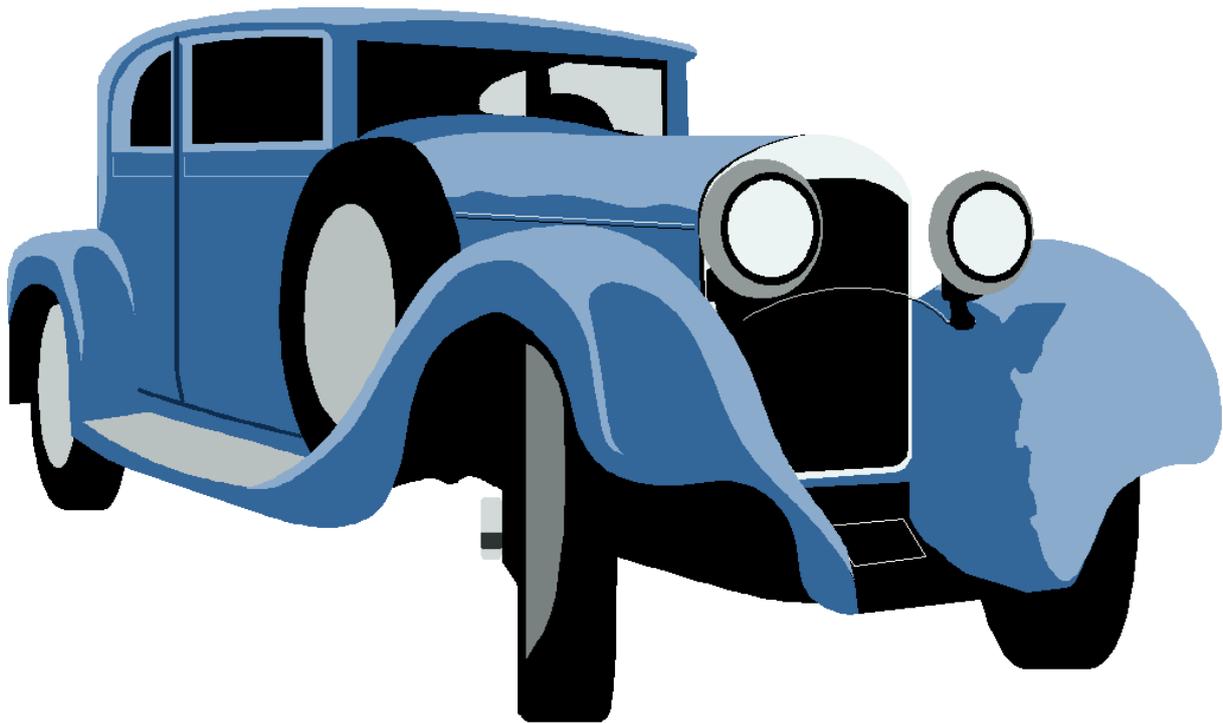
Die Kosten für die Teilnahme belaufen sich auf €70,00 zzgl. Mehrwertsteuer. Die Rechnungslegung erfolgt nach Anmeldeschluss.

---

Ort, Datum

---

Name, Vorname



**Oldtimertour am 26. Mai 2011 in Potsdam  
anlässlich des 26. Kfz-Sachverständigentages**

Ich möchte an der 2. BVSK Classic „Rund um Potsdam“  
anlässlich des 26. Kfz-Sachverständigentages mit meinem  
Oldtimer bzw. Liebhaberfahrzeug teilnehmen

Büro: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Fahrzeug: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

# Dorint

Sanssouci  
Berlin • Potsdam

## Hotelreservierung

Zimmerbuchung zum **26. Kfz-Sachverständigentag des BVSK** bis spätestens **19. April 2011** unter dem Stichwort „**BVSK**“ erbeten.  
Hiermit buchen wir wie folgt:

Anreise / Arrival: \_\_\_\_\_ Abreise / Departure: \_\_\_\_\_

### **Bitte kreuzen Sie Ihre gewünschte Zimmer - Kategorie an!**

€ 142,00 im Standard Einzelzimmer

Raucherzimmer

€ 170,00 im Standard Doppelzimmer

Nichtraucherzimmer

Die oben genannten Preise verstehen sich pro Nacht/Zimmer und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie unser reichhaltiges Frühstück vom Buffet.

Standard: Wir reservieren Ihnen unsere großzügig geschnittenen zur Straßenseite gelegenen Standard Zimmer mit einer guten 4 Sterne-Standard-Ausstattung

Komfort: Zum grünen Innenparcée gelegene 26 qm große, modern eingerichtete Sitzecke, TV, Telefon, Minibar und Safe **Aufpreis von € 10,00 pro Nacht auf den Standardpreis**

Studio: Die ca. 53qm großen Studiozimmer bestehen aus einem Doppelzimmer mit Wannenbad und Verbindungstür zu einem Wohnzimmer mit extra Duschbad, Ess- bzw. Arbeitstisch, Kitchenette und Couch (diese kann auf Wunsch als Schlafcouch hergerichtet werden). **Aufpreis von € 40,00 pro Nacht auf den Standardpreis**

Gern empfehlen wir Ihnen zum Parken Ihres Wagens die hoteleigene Tiefgarage. Der Preis für 24 Stunden beträgt € 18,00.

### **Bitte füllen Sie dieses Reservierungsformular gut leserlich in Druckbuchstaben aus!**

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel. - Nr.: \_\_\_\_\_ Fax - Nr.: \_\_\_\_\_

Kreditkarten-Nr. \_\_\_\_\_ gültig bis: \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

Datum / Unterschrift: \_\_\_\_\_

### **Bestätigung durch das Hotel:**

Hiermit bestätigen wir Ihnen Ihre oben genannte Buchung mit Buchungsnummer: \_\_\_\_\_

**Eine kostenfreie Stornierung ist bis 5 Tage vor Anreise möglich, diese wird nur schriftlich akzeptiert. Bei einer späteren Absage bzw. Nichtanreise stellen wir 90% der von Ihnen gebuchten Leistungen als Schadensersatz in Rechnung.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel vom Hotel

**Bitte senden Sie dieses Formular an das Hotel zurück:**

Dorint Hotel Sanssouci Berlin - Potsdam  
Jägerallee 20 · 14469 Potsdam

**Telefon: 0331 / 274 - 9002 oder 0331 / 274 - 9032 · Telefax: 0331 / 274 - 1005**

**Email: [alexandra.michalak@dorint.com](mailto:alexandra.michalak@dorint.com) oder [alexandra.parplies@dorint.com](mailto:alexandra.parplies@dorint.com)**

## Anlage 2

### Kriterien zur Überprüfung der Reparaturqualität unter Berücksichtigung der so genannten VW-Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20.10.2009, AZ: VI ZR 53/09

- |  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1.) Betriebsart  | _____                       |                               |
| 2.) ISO-Zertifizierung   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3.) Verrechnungssätze  |                             |                               |
| a) Mechanik  | _____                       |                               |
| b) Karosserie  | _____                       |                               |
| c) Lack inkl. Material   | _____                       |                               |
| d) Lackmaterial  | _____                       |                               |
| e) UPE-Aufschlag   | _____                       |                               |
| f) Verbringungskosten  | _____                       |                               |
| 4.) Eigener Lackierbetrieb   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 5.) Mechanik-Werkzeuge   |                             |                               |
| a) Herstellerspez. Datenblätter                                    | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| b) Herstellerspez. Spezialw.                                       | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| c) elektr. Zugang zu herstellerspez. Daten (herstellerautorisiert) | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| e) Hebebühne   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| f) Grube   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| g) Achsvermessung  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| h) Werkstattkran   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| i) Reifenmontiergerät  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| j) Reifenauswuchtgerät   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| k) Standbohrmaschine   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| l) Drehbank  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| m) Werkstattpresse   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| n) Hochdruckreiniger   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| o) Diagnosegerät   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| p) Bremsenentlüfter  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| q) Klimagerät  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| r) Zahnriemenmontagewerkzeug                                       | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| s) Federspanner  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| t) Motormontagebrücke  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <i>herstellerautorisiert</i>                                       | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 6.) Karosseriewerkzeuge  |                             |                               |
| a) ALU-Arbeitsplatz  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| b) Dozer   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| c) Richtbank   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| e) Richtwinkelsätze – eigene                                       | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| f) Abkantbank  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| g) Rundbiegemaschine   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| h) Schlagschere  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

- |   |                             |                               |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| i) Kompressor   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| j) Blechknabber   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| k) Tafelschlagschere  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| l) Eckold   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| m) Sickenmaschine   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| n) Schutzgas-Schweißgerät   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| o) Gas-Schweißgerät   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| p) Plasmaschneider  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| q) Ausbeulpotter  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| r) Ausbeulpuller  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| s) Hagel-Ausbeulwerkzeug  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| t) Hydraulikpressenzylinder   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| u) Sandstrahlgerät  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| v) Absetzzange  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| w) Lochzange  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| x) Nietwerkzeuge  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| y) Scheibenwerkzeug   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <b>herstellerautorisiert</b>  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <b>7.) Lackierkammer</b>  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <b>8.) Farbmischanlage</b>  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <b>9.) Smart-Repair</b>   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <b>10.) Fortbildungen</b>   |                             |                               |
| a) Anzahl der Fortbildungen   | _____                       |                               |
| b) Art der Fortbildungen  | _____                       |                               |
| <b>11.) Garantieleistungen</b>  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <b>12.) Zugang für technische Informationen (herstellerautorisiert)</b> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <b>13.) weitere</b>   |                             |                               |

## **BFSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe, Sachverständige und Rechtsanwälte**

### **Vorfinanzierung von Reparaturkosten**

der BFSK, autorechtaktuell.de und das Essener Factoringunternehmen opta data haben einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der sich mit Fragen der Vorfinanzierung von Reparaturkosten im Unfallschaden befasst.

Die ausgesprochen schwierige Liquiditätslage führt bei Kfz-Reparaturbetrieben oft dazu, dass Vereinbarungen mit so genannten Partnerversicherungen abgeschlossen werden, die im Unfallschadenfall zügige Zahlung versprechen, aber zumindest stillschweigend erwarten, dass nach Möglichkeit die Abwicklung ohne Hinzuziehung eines Kfz-Sachverständigen und eines Rechtsanwaltes erfolgt.

Tatsächlich entstehen dem Reparaturbetrieb durch den Verzicht auf Anwälte und Sachverständige im Ergebnis erhebliche Nachteile, die je nach Ausgestaltung der Partnerschaftsverträge zwischen 10 % und 20 % liegen können.

Die Vereinbarung zwischen autorechtaktuell.de, BFSK und opta data beruht darauf, dass ein intelligentes Inkassomodell entwickelt wurde, bei dem im KH-Schaden die Hinzuziehung eines unabhängigen Kfz-Sachverständigen und eines Verkehrsrechtsanwaltes im Interesse des Kfz-Betriebes und im Interesse des Geschädigten als Bedingung vorgegeben sind. Somit wird sichergestellt, dass tatsächlich 100 % des Schadens geltend gemacht werden. Die Zahlung der Reparaturkosten und je nach vertraglicher Vereinbarung der Mietwagenkosten erfolgt wenige Tage nach Rechnungslegung.

Das Factoringunternehmen opta data erhält für die Factoringdienstleistung einen marktüblichen Prozentsatz der Rechnungssumme. Der Kfz-Betrieb kann jedoch über die in Rechnung gestellten Beträge schnell verfügen, sichert Liquidität und erhält im Ergebnis weitaus mehr als bei wirtschaftlich unsinnigen Rahmenverträgen mit Versicherungen oder bei Unfallschadenabwicklungen ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes.

Die Essener Firma opta data ist einer der Marktführer bei Factoringdienstleistungen mit einem jährlichen Inkassovolumen von über 4 Mrd. Euro.

Ende 2010 werden erste Pilotprojekte starten. Interessierte Anwälte, Kfz-Betriebe und Sachverständige sind eingeladen, bei Interesse an den Pilotprojekten mitzuwirken.

In diesem Fall bitten wir um entsprechende Information.

---

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BFSK –  
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: [info@bfsk.de](mailto:info@bfsk.de)

## **BFSK-Information für Reparaturbetriebe**

### **Vorsicht bei Vorfinanzierungsangeboten**

Zurzeit werden viele Kfz-Reparaturbetriebe mit Angeboten konfrontiert, die eine Vorfinanzierung der Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall vorsehen.

Auf dem ersten Blick hört sich das Vorfinanzierungsangebot zumeist sehr positiv an. Man spricht von Liquiditätsgewinnen und problemloser Schadenabwicklung. Dennoch ist bei derartigen Angeboten Vorsicht geboten.

Zum Teil werden hier Angebote unterbreitet durch Anwaltskanzleien, die die Vorfinanzierung natürlich unter die Bedingung stellen, dass das Autohaus dafür sorgt, dass der geschädigte Kunde genau diese Anwaltskanzlei beauftragt. Abgesehen davon, dass es sicher nicht unbedenklich ist, wenn man sich als Reparaturbetrieb in eine zu große Abhängigkeit von einer Anwaltskanzlei bringt, sind auch aus anwaltlicher Sicht gewisse Zweifel angebracht. Wie will der Anwalt seine Verpflichtungen, die er gegenüber dem Mandanten hat, mit einer Vorfinanzierung von Reparaturkosten immer in Einklang bringen?

Auch der Kunde des Autohauses wird Zweifel hegen, wenn die Anwaltskanzlei, die er beauftragen soll, möglicherweise hunderte Kilometer von seinem Wohnsitz entfernt ansässig ist.

Gelegentlich wird das Vorfinanzierungsmodell angeboten in einer Kooperation zwischen Anwälten und Kfz-Sachverständigen. Der Verdacht eines Unfallhelferringes ist hier natürlich nicht ganz von der Hand zu weisen. Auch hier begibt sich das Autohaus in eine zu große Abhängigkeit – ganz abgesehen davon, dass bei einem derartigen Modell nicht genügend beachtet wird, welche Qualifikation der Sachverständige und letztlich auch welche Qualifikation der Anwalt besitzt. Im Ergebnis nutzt dem Reparaturbetrieb eine Vorfinanzierung wenig, wenn nicht von Anfang an 100 % des eingetretenen Schadens geltend gemacht werden.

Oft wird der Anschein erweckt, als würden die „Vorfinanzierer“ eine Forderung tatsächlich abkaufen. Tatsächlich handelt es sich aber in aller Regel lediglich um eine Art Darlehen mit der Folge, dass jeweils im Einzelnen zu prüfen ist, ob derjenige, der die Vorfinanzierung anbietet, nicht möglicherweise gegen geltendes Recht verstößt. Zweifel sind auch angebracht, wenn

Überwachungs- oder Sachverständigenorganisationen Vorfinanzierungsmodelle anbieten, die scheinbar nur Vorteile versprechen. Häufig kann davon ausgegangen werden, dass diese Modelle in erster Linie dazu dienen, in anderen Geschäftsbereichen Aufträge zu erhalten. Auch hier stellt sich die Frage, ob eine derartige Abhängigkeit aus Sicht des Kfz-Betriebes sinnvoll ist und natürlich muss auch hier geprüft werden, ob die Dienstleister die notwendige Qualifikation besitzen.

Schließlich ist die Vorfinanzierung nie die Lösung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Kfz-Betriebes. In erster Linie wird hier ein Einmaleffekt ausgelöst, der den Reparaturbetrieb trotzdem nicht entbindet, gegebenenfalls Rückstellungen zu bilden für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass eine Haftungsquote vorgelegen hat.

Nichtsdestotrotz kann ein Vorfinanzierungsmodell durchaus sinnvoll sein. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, mit professionellen Anbietern, die dieses Geschäft auch schwerpunktmäßig betreiben, zusammenzuarbeiten. Der BVSK hat in Zusammenarbeit mit dem Inkassounternehmen opta data und der Firma autorechtaktuell.de ein Konzept entwickelt, das dem Kfz-Betrieb die volle Freiheit belässt, mit welchen Sachverständigen und Anwälten zusammengearbeitet wird. Darüber hinaus erfolgt eine individuelle Beratung mit der Zielsetzung, durch ein Vorfinanzierungskonzept auch Kosten im Bereich der Buchhaltung langfristig einzusparen.

Wer hier Interesse hat, kann gerne einen Termin über seinen BVSK-Sachverständigen oder über die BVSK-Geschäftsstelle oder über autorechtaktuell.de vereinbaren.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass jeder Kfz-Reparaturbetrieb gut beraten ist, die Unabhängigkeit nicht zugunsten eines scheinbar attraktiven Vorfinanzierungsmodelles zu opfern. Im Mittelpunkt muss der geschädigte Kunde stehen und eine korrekte Unfallschadenabwicklung. Letztlich kann man auch festhalten, dass 100 % Schadenersatz nach vier Wochen wirtschaftlich attraktiver ist als 90 % Schadenersatz, der nach drei Tagen gezahlt wird.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –  
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: [info@bvsk.de](mailto:info@bvsk.de)

## **BFSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe,**

### **Abzug für Wertverbesserung / Abzug neu für alt**

#### **Abzug für Wertverbesserung**

Im **Haftpflichtschaden** ist häufig ein Abzug für Wertverbesserung Streitpunkt. Der Geschädigte hat nach einem unverschuldeten Unfall grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten. Häufig kann eine Reparatur jedoch nur durch eine Erneuerung beschädigter Teile oder in Verbindung mit einer Beseitigung bereits vorhandener älterer Schäden durchgeführt werden.

Erhöht sich durch die Reparatur der Wert des Fahrzeugs, hat der Sachverständige einen Abzug für Wertverbesserung zu berücksichtigen.

**Entscheidend ist ausschließlich, ob durch die Reparatur der Gesamtwert des Fahrzeugs höher ist als vor dem Unfall.**

Dies ist in aller Regel abzulehnen. So führen beispielsweise eine neue Lackierung oder eine neue Frontscheibe genauso wenig zu einer Werterhöhung wie ersetzte Karosserieteile. Stattdessen fällt regelmäßig so genannte merkantile Wertminderung an, da das Fahrzeug trotz perfekter Reparatur mit dem Makel des Unfallschadens behaftet ist.

#### **Abzug neu für alt**

In vielen **Versicherungsverträgen** ist vorgesehen, dass bei Austausch eines beschädigten Teiles durch ein neues Teil ein so genannter Abzug „Neu für Alt“ vorgenommen wird. Wird zum Beispiel bei einem **Kaskoschaden** eine fünf Jahre alte Batterie beschädigt und im Rahmen der Reparatur eine neue Batterie eingebaut, ist durch den Sachverständigen ein Abzug „Neu für Alt“ zu ermitteln. Schließlich erhält man statt der alten Batterie nun eine neue. Dieser Vorteil wird aufgrund der Versicherungsvertragsbedingungen in Abzug gebracht.

**Bei der Berechnung ist immer entscheidend der Mehrwert des versicherten und erneuerten Teils.** In der Regel gibt es besondere Bestimmungen für Abzüge bei Audioanlagen und Navigationssystemen. Hier wird oft ein Abzug pro Monat Nutzung vorgenommen.

Kein Abzug ist in der Regel vorzunehmen bei dem Ersatz von Scheiben oder bei einer Fahrzeuglackierung, es sei denn diese Bauteile sind vorher bereits erheblich beschädigt.

---

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BFSK –  
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: [info@bfsk.de](mailto:info@bfsk.de)